



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2015

Nummer 15

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20020          | 6. 5. 2015  | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Vertretungsordnung FM NRW) .....                                | 352   |
| 21220          | 20. 9. 2014 | Ärztchammer Westfalen-Lippe<br>Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztkammer Westfalen-Lippe vom 20. September 2014. ....                                                                          | 353   |
| 22308          | 6. 5. 2015  | Deutsche Zentralbibliothek für Medizin<br>Satzung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften“ .....                                   | 354   |
| 7817           | 4. 5. 2015  | RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz<br>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume ..... | 357   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsidentin</b>                                                                                                                                                                                                                  |       |
| 29. 4. 2015 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Malta in Düsseldorf .....                                                                                                                                                               | 358   |
| 30. 4. 2015 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main 000                                                                                                                                                       |       |
| 30. 4. 2015 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn .....                                                                                                                                                               | 358   |
| 13. 5. 2015 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg .....                                                                                                                                                               | 358   |
| 13. 5. 2015 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf .....                                                                                                                                                            | 358   |
| 13. 5. 2015 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf .....                                                                                                                                                               | 358   |
| 13. 5. 2015 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Kroatien in Düsseldorf .....                                                                                                                                                             | 358   |
|             | <b>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>                                                                                                                                                    |       |
| 27. 4. 2015 | Bek. – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper ..... | 358   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                                            | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                          |       |
| 22. 5. 2015 | Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ..... | 359   |

**I.****20020**

**Bestimmungen über die Vertretung  
des Landes Nordrhein-Westfalen im  
Geschäftsbereich des Finanzministeriums  
(Vertretungsordnung FM NRW)**

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 6.5.2015

Das Land Nordrhein-Westfalen wird, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist, im Geschäftsbereich des Finanzministeriums nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

Eine zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufene Dienststelle wird durch ihre Leitung vertreten.

**1****Vertretung****1.1****Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

- das Finanzministerium, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,
  - das Landesamt für Besoldung und Versorgung für seinen Geschäftsbereich,
  - das Landesamt für Finanzen für seinen Geschäftsbereich,
  - das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für seinen Geschäftsbereich
  - die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich einschließlich der Angelegenheiten der Finanzämter, soweit diese nicht selbst vertretungsbefugt sind,
  - die Bezirksregierungen für ihren Geschäftsbereich (Verwaltung von Liegenschaften, mit Ausnahme solcher, die dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet sind, und sonstigem Landesvermögen – Fiskalvermögen),
  - die Finanzämter für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen, die auf einer Verletzung von Amtspflichten beruhen,
  - die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich,
  - die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich
- und
- die Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für ihren Geschäftsbereich.

**1.2****Vertretung in Verwaltungsverfahren**

Ist das Land in Verfahren vor Verwaltungsbehörden Beteiligter, wird es durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

**1.3****Drittschuldnervertretung**

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NRW) und

Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NRW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

**1.4****Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

**1.5****Vertretung bei Strafanträgen**

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind (z.B. in den Fällen der §§ 123, 288, 303 StGB), ist die Dienststelle befugt, die für die Verwaltung der fiskalischen Rechte zuständig ist.

**1.6****Sonderregelungen**

In Zweifelsfällen bestimmt das Finanzministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Finanzministerium kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen kann in Angelegenheiten, in denen eine nachgeordnete Dienststelle vertretungsbefugt ist, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung selbst übernehmen.

**1.7****Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle und deren Leitung zum Ausdruck zu bringen.

Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese(s) vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

**2****Verfahren****2.1****Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen****2.1.1**

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Nummer 1.1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin infolge Verschlechterung seiner oder ihrer Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

**2.1.2**

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme soll eine Darstellung des Sachverhalts, eine Würdigung der Rechtslage, Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners oder der Schuldnerin, soweit erforderlich und bekannt, sowie einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

**2.1.3**

Die vertretungsbefugten Dienststellen können weitere Regelungen treffen.

**2.2****Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen****2.2.1**

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

**2.2.2**

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, politischer oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Finanzministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung nach Nummer 1.1 ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Nummer 1.6 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

**2.2.3**

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung können für ihren Geschäftsbereich weitere Regelungen treffen. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen kann insbesondere anordnen, dass näher zu bezeichnende Rechtshandlungen nachgeordneter Dienststellen ihrer Zustimmung bedürfen. Sie kann ferner bestimmen, dass ihr – über die Regelung unter Nummer 2.2.2 hinaus – in weiteren Fällen Bericht zu erstatten ist.

**2.3****Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen**

Wird an eine gemäß Nummer 1 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

**3****Übergangs- und Schlussbestimmungen****3.1****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 9. Mai 2012 (Vertretungsordnung FM NRW) (MBL NRW. S. 452/SMBL NRW. 20020) außer Kraft.

**3.2****Übergangsvorschrift**

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBL NRW. 2015 S. 352

**21220**

**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
vom 20. September 2014**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. September 2014 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202.) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer

Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBL NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 30. November 2013 (MBL NRW. 2014 S. 133), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2015 genehmigt worden ist.

1. § 1 A wird wie folgt korrigiert:

„6. die ab dem 1.1.2014 durchzuführende Fachsprachsprachenprüfung = € 300,00“.

2. § 1 B wird wie folgt ergänzt:

„5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation Entlassende Versorgungsassistentin (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) gem. Curriculum der Bundesärztekammer = € 80,00“.

3. § 1 C 2 wird neu gefasst und ergänzt:

„2.1 die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von IVF/ET, ICSI u. a. (§ 13 Berufsordnung) einschließlich der Prüfung von Anträgen auf entsprechende Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem.

§ 121 a SGB V = € 1.000,00

2.2 die Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtung gem. § 121 a SGB V = € 250,00

2.3 die Prüfung von Anträgen und Überprüfungen nach dem Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen (PIDG NRW)

– Antragsgebühr = € 2.000,00

– prüfungspflichtige Änderungsanzeige = € 200,00

– Überprüfung vor Ort = € 3.000,00

2.4 Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin

– Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz = € 1,70

– Begehung und Beratung eines reproduktionsmedizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten = € 1.000,00“

4. Buchstabe F entfällt

5. Buchstabe G wird Buchstabe F

6. Buchstabe H wird Buchstabe G

7. Buchstabe I wird Buchstabe H“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. April 2015

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
– 232 – 0810.54.2 –

Im Auftrag

gez. Dr. Stollmann

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 28.4.2015

Der Präsident

gez. Dr. med. Theodor Windhorst

– MBL NRW. 2015 S. 353

22308

**Satzung der Stiftung  
„Deutsche Zentralbibliothek für Medizin  
(ZB MED) – Leibniz-Informationszentrum  
Lebenswissenschaften“  
vom 6.5.2015**

Die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften gibt sich gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 881) – im Folgenden „Errichtungsgesetz“ – folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz, Organisation**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln. In Bonn befindet sich ein weiterer Standort.

(3) Die Stiftung gliedert sich in Programm- und Querschnittsbereiche, die im Programmbudget dargestellt werden.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben der Stiftung; Kooperation mit Hochschulen; Chancengleichheit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung

1. zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis die überregionale Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten sicherstellt,
2. zielgruppenspezifisch in- und ausländische Literatur sowie sonstige analoge und digitale Informationsmedien beschafft, erschließt, archiviert und bereitstellt,
3. Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften zur Weiterentwicklung der Informations- und Literaturversorgung durchführt.

(3) Die Stiftung kooperiert zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Hochschulen, insbesondere durch die gemeinsame Berufung von Professorinnen oder Professoren und die Einstellung von Promovierenden, sowie mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen des In- und Auslands. Näheres regeln Kooperationsverträge.

(4) Die Stiftung fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger – sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind – erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen, Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, Zuwendungen von Dritten sowie sonstigen Einnahmen. Die jeweils geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen und Bewilligungsbedingungen der Zuwendungsgeber sind zu beachten.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

**§ 5**

**Organe**

Organe der Stiftung sind gemäß § 5 Errichtungsgesetz:

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

**§ 6**

**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat umfasst gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 Errichtungsgesetz als Mitglieder mit Stimmrecht je eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landes, des Bundes, der Universität Köln und der Universität Bonn.

(2) Dem Stiftungsrat gehören gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5 Errichtungsgesetz darüber hinaus drei weitere stimmberechtigte Personen an, die von dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes bestellt werden. Diese Mitglieder sollen Personen sein, die den verschiedenen Aufgabenbereichen der Stiftung fachlich entsprechen und die aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, die Stiftung in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Bei ihrer Bestellung ist das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW zu beachten.

(3) Die Bestellung der in Absatz 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz des Stiftungsrats hat die Vertreterin oder der Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stellvertretung hat die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Bundesministeriums. Der Stiftungsrat kann auch ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden oder als Stellvertretung wählen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor, ihre oder seine Stellvertretung, die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bzw. eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertretung, die beiden Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wurden, sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

(6) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Errichtungsgesetz sowie nach § 6 Absatz 2 Errichtungsgesetz (Mitglieder mit beratender Stimme) vertreten lassen.

(7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Mitglied bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des Stiftungsrats oder aus der Natur des Gegenstands ergibt.

(8) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die entstandenen notwendigen und angemessenen Auslagen werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz –LRKG) erstattet, soweit eine Erstattung nicht durch Dritte geleistet wird.



(9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Aufgaben und Sitzungen des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Stiftung hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen. Er hat auch die Entwicklung und Umsetzung des Forschungskonzepts sowie der Forschungsziele und der Gesamtstrategie zu überwachen.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. er beschließt über den Erlass und die Änderung der Gebühren- sowie der Benutzungsordnung,
3. er beschließt das jährliche Programmbudget einschließlich des Wirtschaftsplans,
4. er stellt den Jahresabschluss fest und entlastet die Direktorin oder den Direktor,
5. er nimmt den Jahresbericht der Direktorin oder des Direktors entgegen,
6. er beschließt über die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie deren bzw. dessen Stellvertretung, der kaufmännischen Geschäftsführerin oder des kaufmännischen Geschäftsführers sowie der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
7. er beschließt über die Bestellung der sachverständigen Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Der Stiftungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich und wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mit der Einladung werden eine Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen übersandt. Über die Sitzungen des Stiftungsrats wird ein Protokoll erstellt.

(5) In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen nach Aufgabe des Beschlussvorschlags zur Post widerspricht.

(6) Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats ist gegeben, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist einschließlich der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Vertreter oder Vertreterinnen von Bund und Land.

(7) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Satzungsänderungen sowie die Wahl eines anderen Mitglieds als Vorsitzende oder Vorsitzenden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats.

(8) Beschlüsse

1. zu Fragen von wissenschafts- und forschungspolitischer Bedeutung oder
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung oder
4. zu Angelegenheiten des § 7 Absatz 3 dieser Satzung

bedürfen der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des Landes sowie des Bundes.

(9) Im Stiftungsrat hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied grundsätzlich eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats übertragen, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied dann maximal zwei Stimmen haben darf.

## § 8

### Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Bestellung der Direktorin oder des Direktors erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Universität. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat eine Stellvertretung. Diese wird auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors durch den Stiftungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Bis zur Besetzung der Direktorenstelle im Rahmen einer gemeinsamen Berufung gilt die Übergangsregelung in § 16 Absatz 1.

## § 9

### Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder der Stiftungsrat sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.
2. Sie oder er erstellt den Wirtschaftsplan in der Form eines Programmbudgets sowie die mittelfristige Programmplanung.
3. Sie oder er erstellt den Jahresabschluss, Sachbericht sowie Jahresbericht.
4. Sie oder er unterbreitet dem Stiftungsrat einen Vorschlag für die Besetzung der kaufmännischen Geschäftsführung und der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors sowie für die Bestimmung der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüfungseinrichtung gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 Errichtungsgesetz.
5. Sie oder er ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung und trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
6. Sie oder er bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.

## § 10

### Kaufmännische Geschäftsführung

(1) Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt und von ihm abberufen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Übergangsregelung in § 16 Absatz 1 ist zu beachten.

(2) Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer ist dem Direktor oder der Direktorin für die Führung der rechtlichen, kaufmännischen und administrativen Geschäfte der Stiftung zur Seite gestellt. Sie oder er nimmt vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 16 Absatz 1 die Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für den Haushalt (BdH) gemäß § 9 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) wahr.

**§ 11****Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und bis zu zwölf international angesehenen, im Berufsleben stehenden, in- und ausländischen sachverständigen Mitgliedern, die den von der ZB MED abzudeckenden Fachgebieten, dem informationswissenschaftlichen Bereich sowie dem Bereich der Nutzerinnen und Nutzer nahe stehen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren. Die einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) § 6 Absätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

**§ 12****Aufgaben und Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin oder den Direktor sowie den Stiftungsrat in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Angelegenheiten. Darüber hinaus bewertet er regelmäßig die Leistungs beziehungsweise die Qualität und Nutzerorientierung des Angebots der Stiftung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Direktorin oder den Direktor bei der mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie bei nationalen und internationalen Kooperationen zu beraten,
2. zum Entwurf des Arbeitsprogramms, der Perspektivenplanung und der langfristigen Strategie Stellung zu nehmen,
3. zum Entwurf des Programmbudgets Stellung zu nehmen und Empfehlungen zum Ressourceneinsatz zu geben,
4. den Stiftungsrat bei der Gewinnung von Leitungspersonal und bei wichtigen Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Stiftung zu unterstützen,
5. die Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten in regelmäßigen Abständen im Dialog mit der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gegebenenfalls unter Beteiligung externer Sachverständiger, zu bewerten (Audit),
6. der Direktorin oder dem Direktor sowie dem Stiftungsrat über die Bewertung zu berichten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat soll über grundlegende fachliche und fachübergreifende Angelegenheiten rechtzeitig unterrichtet werden.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich und wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mit der Einladung wird eine Tagesordnung übersandt. Über die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats wird ein Protokoll erstellt.

(5) § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Beschlussfähigkeit des Wissenschaftlichen Beirats ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 13****Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Buchführung und

Rechnungslegung erfolgen nach Bewirtschaftungsgrundsätzen, die mit dem Wirtschaftsplan in der Form eines Programmbudgets in Kraft gesetzt werden. Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Im Einklang mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) erstellt die Direktorin oder der Direktor einen Wirtschaftsplan in der Form eines Programmbudgets, der alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Er bildet die Grundlage für die Erträge und Aufwendungen; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Direktorin oder der Direktor den Jahresabschluss sowie einen Sachbericht. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 Errichtungsgesetz prüft den Jahresabschluss darauf, ob die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck gemäß § 2 Errichtungsgesetz verwendet wurden und ob Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den Vorschriften des § 4 Errichtungsgesetz sowie der Absätze 1 bis 3 entsprochen haben. Die Direktorin oder der Direktor hat den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüfungseinrichtung Auskünfte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erteilen und auf Verlangen Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht. Die Direktorin oder der Direktor legt den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht, dem Sachbericht, der Vermögensübersicht sowie dem Jahresbericht unverzüglich dem Stiftungsrat vor.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie den Bundesrechnungshof.

**§ 14****Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats und der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 15****Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 16****Übergangsregelung, Inkrafttreten**

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte Bestellung eines Direktors wird von § 8 (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1) nicht berührt. Der vor Inkrafttreten dieser Satzung bestellte Direktor nimmt wie bisher die Funktion des Beauftragten des Haushalts anstelle der kaufmännischen Geschäftsführerin oder des kaufmännischen Geschäftsführers wahr. Die Besetzung der kaufmännischen Geschäftsführung (§ 10 Absatz 1) wird zunächst zurückgestellt. Der vor Inkrafttreten dieser Satzung bestellte Verwaltungsleiter nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr. Die Übergangsregelung in Satz 1 und Satz 2 gilt bis zur Bestellung einer Direktorin oder eines Direktors im Rahmen einer gemeinsamen Berufung und der entsprechenden Entscheidung des Stiftungsrats gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6. Die Übergangsregelung in Satz 3 und Satz 4 gilt mindestens bis zur Bestellung eines Direktors oder einer Direktorin gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6 und endet spätestens mit dem Ausscheiden des Verwaltungsleiters.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2015

Dr. Michael H. Wappelhorst  
Vorsitzender des Stiftungsrats

– MBl. NRW. 2015 S. 354

7817

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– II-B2-0228.22902 –  
v. 4.5.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2008 (MBl. NRW. S. 438), der zuletzt durch RdErl. vom 8. Oktober 2014 (MBl. NRW. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der vierte und fünfte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 

„– der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,

– der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung“
2. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Antragsteller hat für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 zu erbringen:

– einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre.“
3. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:
 

„4.2  
Sofern Pläne für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten (Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte, Dorfentwicklungs-konzepte) vorliegen, müssen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesen Plänen durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen.“
4. Die Nummer 4.3 wird die Nummer 6.4.
5. Die Nummer 4.4 wird die Nummer 4.3.
6. Die Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „%“ wird jeweils durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „i. S.“ jeweils durch die Wörter „im Sinn“ ersetzt.
  - b) Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:
 

„Der staatliche Zuschuss im Rahmen der Maßnahme ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt“
7. Vor der Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.1 eingefügt:
 

„6.1  
Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Antragsteller im Fall der Förderung nach Nummer 2.1 und 2.2 ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität durchzuführen. Die Veröffentlichung muss zumindest auf dem Bundesportal Breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Bestimmungen des kommunalen Haushalts- und Vergaberechts sind zu beachten. Die Untergrenze für eine Grundversorgung der Privatanutzer muss mindestens 6 Mbit/s Downstream betragen.“
8. Die bisherige Nummer 6.1 wird Nummer 6.3.
9. Nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 eingefügt:
 

„6.2  
Für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind folgende Unterlagen zusätzlich zu erbringen:

– Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des ausgewählten Netzanbieters, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich hält.

– Ein Angebot über die Höhe der Ausgaben zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mindestens sieben Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit der vollständigen Entbündelung geboten werden. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten.

– Einen Nachweis, dass bei gleichen technischen Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist.“
10. Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.5.
11. Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.6.
12. Nach Nummer 6.6 wird folgende Nummer 6.7 angefügt:
 

„6.7  
Bereits bei Antragstellung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind geeignete, projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung im Sinn der Nummer 1 des Zuwendungszwecks ermöglichen.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 357



**II.****Ministerpräsidentin****Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Malta in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.46-1/15  
v. 29.4.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Jürgen Wettke am 16. April 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Königsallee 90  
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 86 39 04 43

Fax: 0211 / 86 29 22 35

E-Mail: [konsulat@malta-nrw.de](mailto:konsulat@malta-nrw.de)

[Maltaconsulate.duesseldorf@gov.mt](mailto:Maltaconsulate.duesseldorf@gov.mt)

Sprechzeiten: Di. bis Do. 09:00 – 10:00 Uhr

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.28-1/15  
v. 30.4.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Stefan Dimitrov am 29. April 2015 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Ivan Iliannov Jordano, am 7. Februar 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Berufskonsularische Vertretung  
der Russischen Föderation in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.14-4/15  
v. 30.4.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Wladimir Wassiljewitsch Sedykh am 29. April 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jewgenij Alexejewitsch Schmagin, am 22. Juni 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Kiribati in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.22-1/15  
v. 13.5.2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ernannten Herrn Gerhard Binder am 1. April 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Mattentwiete 8  
20457 Hamburg

Tel.: 040 / 36 01 370

Fax: 040 / 36 01 423

E-Mail: [honoraryconsul-kiribati@aug-bolten.de](mailto:honoraryconsul-kiribati@aug-bolten.de)

Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik Suriname in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.38-1/08  
v. 13.5.2015

Die Botschaft der Republik Suriname hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift des Honorarkonsulates in Düsseldorf wie folgt geändert hat:

Comeniusstraße 4  
40211 Düsseldorf

Alle weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Türkei in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.49-12/13  
v. 13.5.2015

Die Botschaft der Republik Türkei hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift des Generalkonsulates in Düsseldorf wie folgt geändert hat:

Willstätterstraße 9  
40549 Düsseldorf

Alle weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2015 S. 358

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Kroatien in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.28-4/13  
v. 13.5.2015

Die Botschaft der Republik Kroatien hat über das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass sich die Anschrift des Generalkonsulates in Düsseldorf wie folgt geändert hat:

Carlsplatz 14-15 (2. Etage)  
40213 Düsseldorf

Alle weiteren Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2015 S. 358



**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung  
des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm  
nach § 82 WHG für die oberirdischen Gewässer  
auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper**

Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
v. 27. 4. 2015

Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist bei Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Entwürfe der Beiträge für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas zu den Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes der Flussgebietseinheiten liegen seit dem 22. Dezember 2014 zur Öffentlichkeitsbeteiligung aus (Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.11.2014, MBl. NRW. S. 709).

Ein Umweltbericht gemäß § 14g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu diesen Entwürfen wurde erstellt und liegt ab dem 30. April 2015 zur Einsichtnahme arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei den nachfolgend aufgeführten Behörden sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten aus:

Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,  
Tel.: 0211/4566-0, Fax: 0211/4566-388, **poststelle@mkulnv.nrw.de**

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1,  
59821 Arnsberg,  
Tel.: 0 29 31/82-0, **poststelle@bra.nrw.de**

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,  
32756 Detmold,  
Tel.: 052 31/71-0, **poststelle@brdt.nrw.de**

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf,  
Tel.: 02 11/4 75-0, **poststelle@brd.nrw.de**

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 4 – 8,  
50667 Köln,  
Tel.: 02 21/1 47-0, **poststelle@brk.nrw.de**

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3,  
48128 Münster,  
Tel.: 02 51/4 11-0, **poststelle@brms.nrw.de**

Der Umweltbericht wird auch im Internet über die Seite **<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Be-wirtschaftungsplan/2015>**

zur Verfügung gestellt und kann dort abgerufen werden.

Gemäß § 14i des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes kann die betroffene Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Umweltbericht abgeben. Diese richten Sie bitte bis spätestens 30. Juni 2015 schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg oder zur Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme über eine Internetplattform, zu erreichen über die Internetadresse:

**[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_wrml/](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrml/)**

**III.**

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr  
v. 22. 5. 2015

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 19. Juni 2015 finden folgende Sitzungen statt:

**Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR**  
**Montag, 8. Juni 2015, 11.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20**

**Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR**  
**Montag, 15. Juni 2015, 10.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

**Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR**  
**Montag, 15. Juni 2015, 10.15 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

**Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR**  
**Dienstag, 16. Juni 2015, 10.00 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20**

**Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR**  
**Freitag, 19. Juni 2015, 10.45 Uhr,**  
**im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17**

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 19. Juni 2015 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 22. Mai 2015

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2015 S. 359

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569